

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Verordnung über genehmigungspflichtige Anlage (4. BImSchV);

Wesentliche Änderung der Firma Nitrochemie Aschau GmbH:

Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage;

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat der Firma Nitrochemie Aschau GmbH in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung) vom 06.09.2022 Az.: 1711.01-14-2021, erlassen:

Genehmigung:

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 564/2, Gemarkung "Aschau a. Inn".

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), zur Arbeitssicherheit, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht sowie allgemeine Auflagen.

Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für den Betrieb der Dampfkesselanlage) mit ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung wird unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Zeit vom 08.09.2022 bis einschließlich 22.09.2022 im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.33, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir unter Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-388.

Ferner kann der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Zeit vom 08.09.2022 bis einschließlich 22.09.2022 in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn eingesehen werden. Ein Termin zur Einsicht ist vorab unter der Telefonnummer 08638/9435-0 zu vereinbaren.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid in geschwärtzter Form auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industriemissionsrichtlinie.html>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 07.09.2022
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Vordermayr